Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

wie hat dan d Regierung vnd dem Braun
in personali ista causa, (quoniam poenalia
constat esse personalia) sich einer Juris
diction anzumassen, vnd so gar einstrof
zuerkennen gebürt? Nulla actione nullo
processu, nulla denique cognitione ca pre,
cedente, das heist ie schön, vnd freij iusti
tiam administrirt, Absit iniuria dicto,
sonst aber ist herr Braun nicht leidens,
den es er sich zugefürchten, vbermessigen
gewalts, so beschwerlich, vnd offt beclagen,
vnd die Justiciam aller ortten zuerfrischen, vnd
an die hand nemen, auch wiedt sein
willen passiue leiden, vnd litigios sein
muss, es aber der Reg: Canzl: billiche,
vnd rechtmessige Mandata bisher sonderlich
gehorsam bei dem Hn beclagten befunden,
das wirdt ob gottwil noch mit billichem
ernst coercirt werden, vnd hoch gedachter
Herzog endtlich erfaren, das er allerdings
vnrecht, vnd vnuerantwortlich gehandelt.
Ob aber beclagter frisch, ob herr Braun,
bei den Standen des Reichs, vnd diesen Reg:
Canzl: bisher mehr erlangt hab, last dawalt

62.